

Ausgabe: 17. Juni 2024



Entschädigungsreglement

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsat.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	4
2	Gemeinderat.....	5
3	Sitzungsgeld und weitere Entschädigungen	8
4	Vollzug	10
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kehrsatz erlassen,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglement vom
22. Juni 2020, das folgende

Entschädigungsreglement

vom 17. Juni 2024

1 Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt

- a. die Entschädigung und den Spesenersatz sowie die Pflicht zur Ablieferung von Einkünften für die Mitglieder des Gemeinderats,
- b. die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mitglieder der Kommissionen,
- c. weitere Entschädigungen, namentlich für besondere Funktionen,
- d. den Vollzug.

2 Gemeinderat

Art. 2 Gemeindepräsidium

- 1 Die Entschädigung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten entspricht dem Jahreslohn für ein Pensum von 30 Prozent in der Gehaltsklasse 26 mit 50 Gehaltsstufen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung pro Jahr.
 - 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach Ablauf einer vollen Amtsdauer wiedergewählt, werden für jede neue Amtsdauer zehn zusätzliche Gehaltsstufen gewährt.
 - 3 Die Entschädigung wird an die Teuerung angepasst. Massgebend sind die Beschlüsse des Regierungsrats betreffend den generellen Gehaltsaufstieg für das kantonale Personal.
-

Art. 3 Weitere Mitglieder des Gemeinderats

- 1 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderats hat Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von 20'000 Franken, die weiteren Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von 17'000 Franken pro Jahr.
 - 2 Die Entschädigung wird gemäss den Beschlüssen des Regierungsrats (Art. 2 Abs. 3) an die Teuerung angepasst.
-

Art. 4 Ausrichtung bei Verhinderung

- 3 Die Ausrichtung der Entschädigungen nach den Artikeln 2 und 3 bei Verhinderung an der Amtsausübung wegen Krankheit, Unfall, Elternschaft, Adoption oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.
-

Art. 5 Abgegoltene Leistungen

- 1 Mit den Entschädigungen nach den Artikeln 2 und 3 sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats und Vorsteherin oder Vorsteher eines Ressorts abgegolten.
- 2 Abgegolten sind namentlich
 - a. das Aktenstudium und die Vorbereitung auf die Sitzungen des Gemeinderats,
 - b. die Teilnahme an den Ratssitzungen und an Gemeindeversammlungen,
 - c. Besprechungen und Verhandlungen mit Mitarbeitenden und Dritten,

d. die Vertretung der Gemeinde an Anlässen von Vereinen und anderen Organisationen.

³ Mit der Entschädigung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sind überdies abgegolten

- a. die Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung sowie
- b. die Präsenz in der Gemeindeverwaltung im Umfang von insgesamt einem halben Tag pro Woche.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen nach Artikel 6 sowie die Ansprüche auf Spesenersatz (Art. 7) und Sitzungsgeld (Art. 10).

Art. 6 Besondere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann beschliessen, einem Mitglied im Rahmen bewilligter Mittel für ausserordentlich aufwändige Aufgaben eine angemessene besondere Entschädigung auszurichten.

² Wer eine Entschädigung nach Absatz 1 erhält, legt dem Gemeinderat gegenüber Rechenschaft über die entschädigte Tätigkeit ab. Der Gemeinderat kann die Einzelheiten durch Vertrag mit dem betreffenden Ratsmitglied regeln.

³ Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten im Rahmen der Berichtserstattung zur Jahresrechnung über besondere Entschädigungen nach Absatz 1.

Art. 7 Spesenersatz

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf einen pauschalen Ersatz ihrer Spesen.

² Die Pauschale beträgt

- a. für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 2'500 Franken pro Jahr,
- b. für die weiteren Mitglieder 1'000 Franken pro Jahr.

³ Mit der Pauschale sind alle Spesen sowie die Benützung privater Räumlichkeiten, Infrastrukturen und technischer Hilfsmittel für die Ausübung des Amts abgegolten.

⁴ Der Gemeinderat kann für Spesen, die das übliche Mass übersteigen und nicht durch die Gemeinde oder durch Dritte übernommen werden, einen zusätzlichen Spesenersatz nach Artikel 10 bewilligen.

Art. 8 Ablieferung anderweitiger Einkünfte

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats müssen Einkünfte aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen, zu der sie von Amtes wegen verpflichtet sind, der Gemeinde abliefern.
- 2 Sie melden Einkünfte nach Absatz 1 der Gemeinde. Die Gemeinde kann Belege verlangen.
- 3 Ausgenommen von der Pflicht zur Ablieferung sind Entschädigungen in Form von Spesenersatz, namentlich für Reisen, Mahlzeiten oder Übernachtungen.

3 Sitzungsgeld und weitere Entschädigungen

Art. 9 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen

- 1 Die Mitglieder der durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat eingesetzten ständigen oder nichtständigen Kommissionen einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats haben für jede Sitzung bis zu drei Stunden Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken.
- 2 Für Sitzungen von mehr als drei Stunden besteht zusätzlich ein Anspruch von 50 Franken für jede angebrochene weitere Stunde.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gemäss den Absätzen 1 und 2.
- 4 Die protokollführende Person hat Anspruch auf das anderthalbfache Sitzungsgeld, wenn sie das Protokoll nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde während der Arbeitszeit führt.
- 5 Mit dem Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wie namentlich das Studium von Unterlagen abgegolten. Vorbehalten bleiben Entschädigungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.
- 6 Der Gemeinderat kann beschliessen, dass den Mitgliedern von Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 ausgerichtet wird.

Art. 10 Spesenersatz

- 1 Die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die ihnen aus der Erfüllung ihrer behördlichen Tätigkeit erwachsen.
- 2 Sie erhalten als Anerkennung überdies einen Betrag von 60 Franken für ein gemeinsames Weihnachtsessen.
- 3 Sie vermeiden unnötige Aufwendungen. Sie benützen für Reisen, wenn möglich den öffentlichen Verkehr.
- 4 Die Voraussetzungen und die Höhe des Spesenersatzes richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 11 Weitere Entschädigungen

- 1 Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken pro Stunde haben
 - a. die Mitglieder von Kommissionen für besondere Tätigkeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen wie die Teilnahme an Anlässen oder Begehungen im Auftrag des Gemeinderats, der Kommission oder der Gemeindeverwaltung,
 - b. die Mitglieder von Arbeitsgruppen für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe,
 - c. weitere Personen, welche die Gemeinde in einer anderen Organisation vertreten und von dieser kein Sitzungsgeld erhalten oder in der Gemeinde eine besondere Funktion ausüben.
- 2 In der Entschädigung nach Absatz 1 ist der Ersatz allfälliger Spesen inbegriffen.

4 Vollzug

Art. 12 Erfassung der Ansprüche

- 1 Die Gemeinde sorgt für die zuverlässige Erfassung der Grundlagen für die Auszahlung von Sitzungsgeldern.
- 2 Die Berechtigten melden Ansprüche auf Spesenersatz nach Artikel 10 an und reichen entsprechende Belege ein. Die Gemeinde stellt ein Formular zur Verfügung.

Art. 13 Auszahlung

- 1 Die Gemeinde zahlt die Entschädigung und den pauschalen Spesenersatz der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten monatlich und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats vierteljährlich aus.
- 2 Sie zahlt die Sitzungsgelder und den Spesenersatz nach Artikel 10 jährlich aus.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats

¹ Massgebend für die Entschädigung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im Jahr 2025 sind die Beschlüsse des Regierungsrats für das Jahr 2025.

² Die Entschädigungen nach Artikel 3 und der pauschale Spesenersatz nach Artikel 7 werden erstmals auf den 1. Januar 2026 an die Teuerung angepasst.

Art. 15 Aufhebung bisheriges Recht

Das Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 11. September 2006 wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 angenommen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 16. Mai 2024 bis zum 17. Juni 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 5. Juli 2024



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin